### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias Berlin, 1914

B. Verbesserung der militärischen Stellung der Unteroffiziere

urn:nbn:de:bsz:31-242839

(Länder Europas, in großen Zügen die übrigen Erdteile, wichtige Berfehrsmittel, Reiseverbindungen, Sternenhimmel und Anfertigung von Stizzen), Geschichte (von der Zeit des großen Kurfürsten ab), Schreiben (deutsche und lateinische Schrift, Rundschrift, das Morsespstem, event. auch Schreibmaschine), Französisch (Abressen, Länder- und Ortsnamen) und Staatskunde (Berfassung und Einrichtung der deutschen Reichs-Staats und Kommunalbehörden). Die Brüfungen am Schlusse bes Kurses sollen nur dazu dienen, das Urteil über die Leistungen festzusehen, damit der Unteroffizier in der Lage ist, etwaige Lücken auszufüllen und seine Befähigung für die Zivilberufe leichter zu beurteilen. Das Kriegsministerium schreibt dem Verfasser über den Erfolg dieses Unterrichts: "Durch den seit 1909 eingeführten Militäranwärterunterricht ist der Bildungsstand der Unteroffiziere in fühlbarer Weise gehoben worden. Die Unteroffiziere haben seit dem 1. April 1913 auch Gelegenheit, einen Imonatigen Urlaub mit Gebührnissen zum Besuch einer Schule oder in beliebiger Weise auszunützen." Gerade diese Erfahrungen ermuntern, auf diesem Wege mit dem Ausbau des Militäranwärterunterrichts vorsichtig, aber konsequent weiter zu gehen.

Ms Lehrfräfte für diesen Unterricht sollten nur ältere Zivillehrer gewonnen werden, auch wenn die Kosten höher sind; in besonders großem Umfange sollten ehemalige Unteroffiziere selbst herangezogen werden, die hier segensreich wirken können. Aber grundsätlich zu revidieren sind die Borschriften über die Prüfung; dieser muß mehr Gewicht beigelegt werden. Sie soll eine Art Abschlußprüfung darstellen und gleich gewertet werden der Brüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst: ob zu diesem Zwed der Unterricht zu erweitern ift, ob er sich auf 3 Jahre zu erstreden hat, bedarf eingehender Prüfung. Nur das Ziel muß im Auge behalten werden, daß der Unteroffizier nach Besuch des Militäranwärterunterrichts in der Lage ist, eine Brüfung abzulegen, welche als gleichwertig mit dem Einjährig-Freiwilligen-Eramen anzusehen ist; sie kann sich natürlich nicht auf denselben Stoff wie letztere erstreden. Wenn das Seer seine Unteroffiziere mit einem jolchen Zeugnis entläßt, dann hat es ein geschlossenes Unteroffizierkorps für den Bivildienst und erleichtert die Zivilversorgung ganz erheblich. Es liegt kein Hindernis vor, das sich der Erreichung dieses Zieles in den Weg stellt: ein so gehobenes Unteroffizierforps ift der Stolz der Armee und der Nation.

# B. Berbesserung ber militärischen Stellung ber Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere erhalten heute neben freier Naturalverpflegung, freier Bekleidung und freier Wohnung folgende Löhnung: Feldwebel: 745,20 Mt. (1871: 720 Mt.), Bizefeldwebel und Sergeanten nach 9 jähriger Dienstzeit 565,20 Mt. (1871: 540 Mt.), Sergeanten und Unteroffiziere nach 5½ jähriger Dienstzeit 475,20 Mt. (1871: 432 Mt.), Unteroffiziere mit weniger als 5½ Dienstjahren 302,40 Mt. (1871: 288 Mt.); daneben werden Löhnungszuschüsse und Zulagen gewährt. An eine Erhöhung der Löhnung wird nicht so bald gedacht werden können, obwohl bei steigenden Arbeiterlöhnen sich eine solche nicht wird dauernd von der Hand weisen lassen.

Dringend der Abhilfe aber bedürfen die ganz unhaltbaren Zustände im Wohnungswesen. Bom 6. Dienstjahr ab sollte kein Unteroffizier mehr in den Mannschaftsstuben einquartiert werden; es sind Sonderstuben für jeden einzelnen Unteroffizier zu errichten. Ganz schlimm sind verheiratete Unteroffiziere daran, sosern sie keine Wohnungen vom Militär erhalten; im Jahre 1905 hat man für Preußen 15,5 Millionen Mark zur Verbesserung der Unterbringung von Unteroffizieren vorgesehen; dis 1913 sind aber nur 8,2 Millionen Mark verausgabt worden; eine falsche Sparsamkeitsmaßnahme. Wenn nämlich ein verheirateter Unteroffizier sich selbst einmieten muß, erhält er nur folgende Jahresentschädigung:

		in	n	Gervisklasse A:	sonst:	
Feldwebel .				378,— Mf.	338,—	Mit.
Bizefeldwebel				232,20 =	210,60	22
Unteroffizier.				160,20 =	138,60	

Diese Mietsentschädigung reicht kaum für die Ermietung eines Zimmers aus, von einer Kleinwohnung kann gar keine Rede sein. Die Gerechtigkeit gebietet, diese Säte alsbald zu erhöhen; gleichzeitig muß die schon 1905 als notwendig erkannte Maßnahme im schnellsten Tempo durchgeführt werden. Wer nur halbwegs gemüklich wohnt, hat halb gelebt; die heutigen ungenügenden Wohnungen treiben die Unteroffiziere in die Kantine, ins Wirtshaus und in vereinzelten Fällen werden sie ein Opser des Alkohols und für ihr ganzes Leben unglücklich.

Die Hauptursache ber Kapitulantennot erblickt Militärschriftsteller Oberst Kolbe in dem Verhalten vieler Vorgesetzter den Unteroffizieren gegenüber; diese würden oft in allzu deutlicher Weise vor der Front getadelt und andererseits würde ihr Ehrgefühl dadurch auss schwerste verletzt, daß manche Kompagniechess, um die Strafliste nicht allzu sehr anschwellen zu lassen, die Autorität des Unteroffiziers nicht genügend schützten.

"Der Felbwebel ift genügsam und wünscht mit fleinen Mitteln, die ihm und der Allgemeinheit zum Borteil gereichen, und, selbst mit Bezug auf das Unjehen bes Offizierforps, nicht bie geringfte Benachteiligung anderer hervorrufen, aufgebeisert zu sein.

Aufhebung bes Grußes - , Frontmachen' vor ben Gubalternoffizieren seiner Kompagnie (ift feit einigen Jahren in Begfall gefommen. D. B.), Anrebe mit Berr - , bie bem jungften Zivilanwarter zugebilligt wirb, Empfang von Brotgeld an Stelle bes Brotes in natura, feineren Stoff zu ben Uniformen, wie die Leiter ber Musittapellen, Tragen des Gabels nach Art ber Offisiere, Offizierfopfbededung und Offiziergepäd. - -

Borbedingung einer angemessenen Behandlung ber Mannschaften burch die Unteroffiziere ist unter allen Umständen, daß diese selbst rudfichtsvoll behandelt und nicht gar vor den Augen ihrer Untergebenen entwürdigt werden. Bor bem in erniedrigender Weise scheltenden Borgesetten beherricht fich ber Unteroffizier, ift aber biese schlimme Brufung vorüber, bann ergiest sich oft ber gange Strom ber Entruftung auf die Korporalichaft; in ber Erregung wird der Gescholtene ungerecht, hart und je nach seiner Bersönlichkeit roh, er schikaniert und mighanbelt." (Streit.)

Wie der Offizier die Unteroffiziere behandelt, so treten lettere in der Regel den Mannschaften gegenüber: nie sollte ein Offizier gegenüber dem Kapitulanten die Anrede "Herr" vergessen; er stärkt dadurch seine eigene Autorität am meisten. In der Tat können die Offiziere ungemein viel zur hebung des Standes der Unteroffiziere beitragen.

Der Feldwebel-Leutnant wird in manchen Kreisen als das beste Mittel zur Schaffung eines ausreichenden Unteroffizierersates und zur Hebung des ganzen Standes angesehen; da man derzeit ohnehin Mangel an Offizieren hat, wird der Feldwebel-Leutnant gleichzeitig als bester und billiger Ersat für den Leutnant gepriesen. Wie steht es mit den Dienstwerhältnissen der Feldwebel-Leutnants? Eine Beförderung zu Feldwebel-Leutnants findet im Frieden nicht statt.

Bur Besetzung der Leutnantsstellen bei den Ersattruppen, den Landwehr- und Landsturmformationen können aber diensterfahrene ehemalige Unteroffiziere des Friedensstandes, welche bei der Mobilmachung zur Einziehung gelangen oder freiwillig eintreten, in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Berhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden. Diese Unteroffiziere sind in Leutnantsstellen einzuberufen. Sie werden bei ihrem Dienstantritte zu Offizierstellvertretern ernannt und genießen alle Rechte und Pflichten derselben. Die Feldwebel-Leutnants gehören zu den Subaltern-Offizieren im Range der Leutnants, hinter denen fie rangieren. Auf fie finden demgemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetlichen und sonstigen Borichriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebel-Leutnants an den Chrengerichten und der Offizierwahl weder teilnehmen, noch ihnen unterworsen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen nach Art solcher der Feldwebel der Garde. — Diese für den Kriegsfall bestehende Einrichtung auf das stehende Heer zu übertragen, empsiehlt sich nicht und würde namentlich dem Unterossizier nicht viel nützen; sie würden in einem Alter in diese Stellen gelangen, wo sie nicht mehr lange den Dienst in der Fußtruppe leisten können; gegen das 40. Lebensjahr hin müßten sie ausscheiden, mit einer geringen Pension. Für die Anstellung im Zivildienst sind sie zu alt; sie würden sich auch recht schwer neu einarbeiten. Der Wunsch der Unterossiziere ist nicht der Feldwebel-Leutnant, sondern eine gesicherte Zivilversorgung. Daß diese Organisation dem Reiche viel Geld kosten würde, sei nur nebenbei erwähnt. Der Stand der Unterossiziere würde hierdurch nicht gehoben werden.

Der Unteroffizier als charakterisierter Leutnant ist im Kerne nur eine Titelfrage; nach einer Kabinettsorber vom 12. Dezember 1826 können nämlich inaktive Unteroffiziere, welche minbestens 30 Jahre lang aktiv gedient haben, zur Charakterisierung als Leutnant in Borschlag gebracht werden. Früher hat dieses Entgegenkommen praktische Bedeutung gehabt, heute kommt diese Gnadenbezeugung nur ganz vereinzelt vor, da höchstens bei der Kavallerie ein Wachtmeister 30 Jahre Dienst tut.

Die Beförderung zum Reserve- und Landwehr-Offizier ist vielmehr ein ebenso geeignetes wie hervorragendes Wittel zur Hebung des Standes der Unteroffiziere und der Willitäranwärter; sie läßt sich auch ohne jede Organisationsänderung durchführen und stellt den wohlverdienten Dank sür treue Dienste dar. Wit dieser Forderung wird keine Reuerung verlangt, sondern nur angestrebt, daß die heute schon geltenden Borschriften auch eingehalten werden. Gemäß § 16 Ziffer 6 der Rekrutierungs-Ordnung von 1875 konnten zur Besörderung herangezogen werden: "Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere". Es besieht gar kein Zweisel, daß damit alle Unteroffiziere, auch die Berufsunteroffiziere, gemeint waren. Wenn die heute geltende Heersordnung in § 17 Ziffer 6 nur sagt: "Einjährig-Freiwillige usw.", so sind eben die Unteroffiziere gerade unter: "usw." zu verstehen. Dies hat auch das Kriegsministerium durch Verfügung vom 24. Februar 1891 ausdrücklich gegenüber dem Generalinspekteur der Fußartillerie anerkannt.

Der betreffende Erlaß (D. 362/291 A. 1) lautet:

"Der Königlichen General-Inspettion erwidert das Kriegsministerium auf das gefällige Schreiben vom 7. d. Mts. ergebenst, daß durch den Bortlaut eingangs des § 17, 6 HD. "Einjährig-Freiwillige usw., welche zu Reserve-Offiziersaspiranten ernannt werden usw." gegenüber der Fassung der gleichen

Bestimmung im § 16, 6 der MD. von 1875 , Einjährig-Freivillige und Unteroffigiere, welche fich jur Beforberung gu Offigieren bes Beurlaubtenftanbes eignen ufm.' eine Anderung bezüglich ber Erteilung des Befähigungszeugniffes gum Rejerves bzw. Landwehroffizier beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht eingetreten ift.

3. A.: gez. Unterichrift.

Un die Königliche Generalinspektion der Fugartillerie."

Bon dieser Vorschrift wird aber ungemein selten Gebrauch gemacht; etwas mehr als 20 Landwehroffiziere nur entstammen den Reihen der Berufsunteroffiziere. Der Nachdruck auf Ginhaltung der Vorschrift muß von der Front ausgehen; die Armee muß es zulassen. daß ihre begabtesten und befähigsten Feldwebel und Bizefeldwebel zum Offizierseramen herangezogen werden, sie muß bei Borhandensein aller Boraussetzungen ihm das Brädikat zum Reserveoffizier geben. Sat dann der Militäranwärter eine geeignete Zivilstellung erworben, so kann er sich zur Wahl stellen und kann die Übungen genau so mitmachen wie andere Offiziere des Beurlaubtenstandes. Sier hat es die Militärverwaltung gang in der Hand, für ihre Unteroffiziere ein gewaltiges Stud sozialer Hebung zu leisten und unser Beer würde feine ungeeigneten Reserveoffiziere erhalten. Auf solche Weise ist den Militäranwärtern viel mehr genützt als durch den Feldwebel-Leutnant.

Die Borschriften über die Aufnahme von Unteroffizierföhnen in das Radettenkorps sind reformbedürftig; nach den geltenden Bestimmungen kommen zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen im Kabettenkorps in Betracht:

"Im Bereiche bes Unteroffizierstandes:

1. Die Gohne folder Unteroffiziere bes Friedensstandes und bes Beurlaubtenstandes des heeres und der Marine, welche entweder vor dem Feinde geblieben ober infolge von Berwundungen, welche fie im Dienste erlitten haben. auf Grund bes Militär-Penjions-Gesetes eine Berftummelungszulage beziehen.

2. Die Göhne von Unteroffizieren, welche mindeftens 25 Jahre im Friedensstande des Heeres und der Marine gut gedient haben."

Für alle aufzunehmenden Böglinge besteht die Bedingung, daß fie einer legitimen Che entsproffen find, und für die Gohne der Offiziere des Friedensstandes bes heeres und ber Marine, sowie ber Gendarmerie und bes Benfionsftandes außerdem die Bedingung, daß biefe Ehe ichon während ber aktiven Dienftzeit ber Bater bestanden hat; bei ben Offizieren bes Beurlaubtenftandes und ben Unteroffizieren aber, daß die Gohne zu berjenigen Beit bereits geboren waren, als die Bäter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben. Die Anmelbung zu ben etatsmäßigen Stellen bes Rabettenforps erfolgt zwischen bem 8. und 9. Lebensjahre der Anaben."

Die hier den Sohnen von Unteroffizieren eingeräumten Bergunstigungen sind leider zu eng gesteckt und kommen nur für wenige in Betracht; es ift namentlich in Ziffer 2 die Militärdienstzeit von 25 Jahren viel zu lang bemessen; man sollte eine Gesamtdienstzeit von dieser Dauer nehmen und die Fehlstellen in unserem Offizierkorps würden sosort beseitigt sein.

Alle hier erwähnten Vorschläge dienen nur dem Heere, den Unteroffizieren, den Militäranwärtern, dem Zivilstaatsdienst und den Gemeinden; sie verletzen kein fremdes Interesse, stellen keine einseitige Begünstigung dar und sind mit geringen Geldmitteln auszuführen.

### Niertes Kapitel. Der Übergang vom Militärdienst zum Zivildienst.

Der Übergang vom Unteroffizier zum Militäranwärter bedeutet eine gewaltige Umwälzung im Leben und den gesamten Berhältnissen des Unteroffiziers; er legt des "Königs Rock" ab, geht ins Zivil, steht nun auf den eigenen Beinen und hat für sich — und in der Regel für eine Familie zu sorgen. Da entstehen eine Menge von Ausgaben aller Art. Die Löhnung als Unteroffizier war so gering, daß nichts erspart werden konnte. Darum ist es Chrenpflicht des Heeres, hier noch helsend einzugreisen.

#### A. Die Dienstprämie.

Von 1875 ab haben die Kapitulanten, welche sich in 12jähriger Dienstzeit tadellos geführt hatten, eine Geldprämie von 165 Mk. erhalten. Die Militärvorlage des Jahres 1890 brachte eine Vermehrung der Unteroffizierstellen und den Vorschlag einer Dienstprämie mit folgender Begründung:

"Im Anschluß an biese Magregeln wird eine erhöhte Fürsorge für Gewinnung eines tüchtigen und an Bahl genügenden Unteroffizierpersonals unvermeiblich. Bährend auf der einen Seite die ausgedehnte Berwendung von Unteroffizieren zur Entlastung ber Offiziere in manchen Dienstzweigen zum Bedürfnisse wird, gestattet auf ber andern Seite die zunehmende Bilbung in den hier in Frage kommenden Schichten der Bevölkerung eine solche erweiterte Berwendung. Als Aquivalent hierfür ift die Einführung von Unteroffizier-Dienstprämien beabsichtigt, welche mit den Dienstjahren fteigen, ba bas Benefizium bes Zivilversorgungsscheins sich nicht mehr als ausreichend erweift. Die nach Kapitel 24 Titel 13a bes Reichshaushalts-Etats zuständige einmalige Beihilfe von 165 Mt. für Unteroffiziere, welche nach 12jähriger aktiver Dienstzeit mit bem Zivilversorgungsichein aus bem Beere ausscheiben, tommt bafür in Fortfall. Es barf erwartet werben, bag bierburch nicht nur bie Gesamtzahl ber Unteroffiziere sich erhöhen und damit eine Abnahme der Manquements stattfinden wird, sondern daß die Unteroffiziere auch durchschnittlich länger bem aktiven Dienste erhalten bleiben."

Die Regelung im Etat war folgendermaßen vorgesehen: